

Herrn Oberbürgermeister
Belit Onay
R a t h a u s
Platz der Menschenrechte 1
30159 Hannover

Anfrage

gemäß § 14 der Geschäftsordnung
des Rates der Landeshauptstadt Hannover

**Teilnahme von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung am
ZDF-Morgenmagazin**

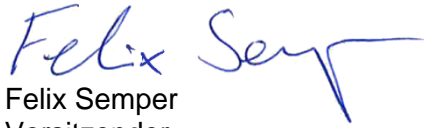
Am 29. Mai sendet das ZDF-Morgenmagazin live vom Raschplatz hinter dem Hauptbahnhof. Nach einem internen Hinweis der Landeshauptstadt Hannover werden Beschäftigte der Stadtverwaltung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich einen Platz im Publikum der Sendung sichern können. In dem Hinweis wird unter anderem auf das Maßnahmenpaket „Hannover – Mit Sicherheit zusammen!“ Bezug genommen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme in der Freizeit und nicht während der Arbeitszeit erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Sendung um ein öffentlichkeitswirksames Medienformat mit unmittelbarem Bezug zu aktuellen sicherheits- und ordnungspolitischen Themen der Landeshauptstadt handelt, stellt sich die Frage, wie die Verwaltung zwischen sachlicher Information, städtischer Öffentlichkeitsarbeit und einer möglichen Mobilisierung eigener Beschäftigter unterscheidet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung::

1. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass eine Teilnahme von Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover am ZDF-Morgenmagazin tatsächlich ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, und welche Regelungen gelten für Beschäftigte, deren regulärer Dienstbeginn, Bereitschaftszeiten, Gleitzeitrahmen oder sonstige dienstliche Verpflichtungen durch Anreise, Einlasszeiten oder Teilnahme berührt werden, insbesondere mit Blick auf Zeiterfassung, Freistellung, Nacharbeit oder etwaige Ausgleichszeiten?
2. Aus welchen dienstlichen Gründen hält es die Verwaltung für angemessen, Beschäftigte auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einer externen Fernsehsendung mit erkennbarem Bezug zu aktuellen Maßnahmen der Stadt im Bereich Sicherheit und Ordnung, wenn merkwürdigerweise auch ohne Bezugnahme auf das von der Mehrheit im Rat beschlossene Innenstadtkonzept (Drucks. Nr. 1554/2024), hinzuweisen, und wie wird ausgeschlossen, dass dadurch der Eindruck einer dienstlich gewünschten Publikumbeteiligung entsteht?

3. Welche allgemeinen Vorgaben gelten innerhalb der Stadtverwaltung für vergleichbare Aufrufe an Beschäftigte, insbesondere mit Blick auf Neutralität, Gleichbehandlung, Datenschutz bei der Anmeldung mit privaten Kontaktdaten sowie die klare Trennung von Arbeitszeit und Freizeit?


Felix Semper
Vorsitzender